

Aussteller (Bezeichnung und vollständige Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung):

Bestätigung über Geldzuwendungen

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
VR-Gewinnssparverein Hessen-Thüringen e.V.
c/o Volksbank Mittelhessen, Schiffenberger Weg 110, 35394 Gießen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern- EUR	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
--	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen Ja () Nein (x)

() Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
.....nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid
bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr.
....., vom für den letzten
Veranlagungszeitraum, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9
des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der
Gewerbesteuer befreit.

() Die Enthaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom
Finanzamtes, StNr.,
mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
.....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
.....
verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis;

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).